



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Februar 1997 NR. 404

**SCHÖNENWERD: Strassen- und Baulinienplan „Feldstrasse“ / Genehmigung und Behandlung der Beschwerden**

---

## 1. Feststellungen

### 1.1. Genehmigungsantrag

Die **Einwohnergemeinde Schönenwerd** unterbreitet dem Regierungsrat den **Strassen- und Baulinienplan „Feldstrasse“** zur Genehmigung.

Die „Feldstrasse“ ist eine durchgehend befahrbare Erschliessungsstrasse von etwa 180 m Länge in der Mehrfamilienhauszone von Schönenwerd (Zonenplan, genehmigt mit RRB Nr. 2982 vom 13.10.1987). Sie ist die Verbindung zwischen der „Gartenstrasse“ und der „Carl Franz Bally-Strasse“ (Sammelstrasse). Die „Feldstrasse“ weist heute eine durchgehende Breite von etwa 4 m auf. Das angrenzende Gebiet ist noch nicht restlos überbaut. Für eine der zwei noch freien Parzellen (GB Nr. 1081) liegt ein Baugesuch für ein Mehrfamilienhaus vor. Der Strassen- und Baulinienplan „Feldstrasse“ sieht bei der Einmündung in die „Carl Franz Bally-Strasse“ den Ausbau der Kurve gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Schleppkurve für Lastwagen Typ A vor. Zwischen dem Ende der Kurve und der Nordgrenze von GB Nr. 1081 ist eine Verbreiterung der Strasse auf 4.50 m geplant. Die Durchfahrt in die „Gartenstrasse“ soll aufgehoben und die „Feldstrasse“ dadurch zur Sackgasse werden. Zu diesem Zweck ist auf GB Nr. 1081 ein Wendepplatz vorgesehen, und die letzten 25 m gegen die „Gartenstrasse“ hin sollen als 2 m breiter Fussweg ausgestaltet werden, flankiert von drei hochstämmigen Bäumen. Bau- und Vorbaulinien sichern den nötigen Abstand von Bauten zur „Feldstrasse“.

### 1.2. Verfahren

1.2.1. In der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1995 erfolgte die öffentliche Auflage des Strassen- und Baulinienplans „Feldstrasse“. Innert der Auflagefrist gingen 6 Einsprachen ein. Diese wurden vom Gemeinderat Schönenwerd am 26. März 1996 teilweise gutgeheissen, im wesentlichen aber abgewiesen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat den Plan mit einer Reduktion der Strassenbreite ab Ende der Kurve bis zur nördlichen Grenze von GB Nr. 1081 von 5 m auf 4.50 m. Eine Neuauflage erfolgte nicht, diese Änderung wurde indessen sämtlichen Betroffenen individuell eröffnet.

1.2.2. Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 1996 erhoben die folgenden 2 abgewiesenen Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Peter Zweifel, C.F. Bally-Str. 27, 5012 Schönenwerd;
2. Herbert Zimmerli-Marti, Feldstr. 3, 5012 Schönenwerd.

Die Beschwerdeführer stellten die Rechtsbegehren, es sei der Beschluss des Gemeinderats Schönenwerd vom 26. März 1996 aufzuheben und der Strassen- und Baulinienplan „Feldstrasse“ nicht zu genehmigen (Beschwerdeführer 2 zusätzlich u.K.F.).

1.2.3. Der Einwohnergemeinderat Schönenwerd beantragte in seiner Vernehmlassung vom 7. Juni 1996 die kostenfällige Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Strassen- und Baulinienplans „Feldstrasse“ gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 1996.

1.2.4. Am 11. September 1996 führte das instruierende Bau-Departement einen Augenschein mit Parteibefragung durch.

1.2.5. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

## 2. Erwägungen

### 2.1. Genehmigung

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Strassen- und Baulinienplans auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Erschliessungsplänen gehört, Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Erschliessungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine zwar grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort „offensichtlich“ aber bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Der Regierungsrat darf also nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Mit andern Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

### 2.2. Beschwerdenbehandlung

#### 2.2.1. Legitimation

Die Beschwerdeführer sind Anwohner der Feldstrasse. Sie sind daher von der Planung betroffen und durch die Einspracheentscheide der Vorinstanz beschwert. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist somit einzutreten.

#### 2.2.2. Rechtliches Gehör

Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass ihnen im Einspracheverfahren das rechtliche Gehör nur ungenügend gewährt worden sei. Sie seien zum Augenschein, welcher von der Gemeinderatskommission durchgeführt worden sei, nicht eingeladen worden und hätten sogar in den Ausstand treten müssen. Weiter sei der angefochtene Gemeinderatsbeschluss ungenügend begründet worden.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert insbesondere, dass sich die Betroffenen vor einer Entscheidung zur Sache äussern können, sodass die Behörde in Kenntnis der Argumente des Adressaten entscheiden kann. Er beinhaltet auch, dass aus der Begründung des Entscheids hervorgeht, auf welche Argumente abgestellt wurde. Die Gemeinderatskommission Schönenwerd erarbeitete zuhanden des Gemeinderats eine Stellungnahme zu den Einsprachen und stellte für deren Entscheid einen Antrag. Sie führte hiezu einen Augenschein durch. Es ist zwar unbestritten, dass die heutigen Beschwerdeführer zum Augenschein und zur nachfolgenden Sitzung der Gemeinderatskommission vom 20. Februar 1996 nicht eingeladen worden waren. Ebenso steht aber fest, dass der „Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatskommission Schönenwerd, Sitzung vom 20. Februar 1996“ beiden Beschwerdeführern persönlich zugestellt wurden. Im Begleitschreiben vom 23. Februar 1996 wurden sie ausdrücklich zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 26. März 1996 zuhanden des Gemeinderats eingeladen. Damit hat für die Beschwerdeführer genügend Gelegenheit bestanden, sich noch vor dem angefochtenen Entscheid des Gemeinderats

zum vorläufigen Beweisergebnis der Gemeinderatskommission zu äussern, eventuell weitere Bemerkungen zu machen und gegebenenfalls Anträge zu stellen. Von dieser Möglichkeit hat jedoch weder Herr Zweifel noch Herr Zimmerli Gebrauch gemacht. Dass Herr Zweifel als Gemeinderat bei der Behandlung seiner Einsprache in den Ausstand treten musste, sollte in einem Rechtsstaat eigentlich selbstverständlich sein. Der angefochtene Beschluss des Gemeinderats Schönenwerd vom 26. März 1996 verweist in seiner Begründung auf den Protokollauszug der Gemeinderatskommission vom 20. Februar 1996. Für die Beschwerdeführer wurde damit ersichtlich, aus welchen Überlegungen der Gemeinderat zu seinem Entscheid gelangte. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör ist also keineswegs verletzt worden und das Einspracheverfahren diesbezüglich nicht zu beanstanden.

### 2.2.3. Angemessenheit des Ausbaus

Nach Meinung der Beschwerdeführer sei der heutige Ausbaustand der „Feldstrasse“ absolut ausreichend und der vorliegende Strassen- und Baulinienplan sowie die damit verbundenen Kosten deshalb unnötig.

Nach eigenen Angaben der Beschwerdeführer besitzen die heutigen Anwohner der „Feldstrasse“ etwa 7-8 Personenwagen. Nach Erstellung des Neubaus auf GB Nr. 1081 mit 12 Wohneinheiten sei mit einem Anstieg dieser Zahl an Autos auf ungefähr 25-30 zu rechnen. Schon diese von den Beschwerdeführern vorgebrachten Zahlen belegen, dass mit einer bedeutenden Zunahme des „hausgemachten“ Verkehrs auf der „Feldstrasse“ zu rechnen ist. Dass die heutige Strassenerschliessung ungenügend ist, geht auch aus der Tatsache hervor, dass weder die Kehrrichtbeseitigung noch die Altpapiersammlung - welche gerade am Tag des Augenscheins des Bau-Departements stattfand - aus verkehrstechnischen Gründen an der „Feldstrasse“ selbst erfolgen kann. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass auch nach dem Neubau auf GB Nr. 1081 noch eine weitere Parzelle (GB Nr. 951) unüberbaut bleibt. Auch von da her ist künftig mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Aus all diesen Gründen erweist sich der Ausbau zum heutigen Zeitpunkt als notwendig. Durch die Ausgestaltung als Sackgasse wird andererseits dafür gesorgt, dass die Anwohner nicht von zusätzlichem Fremdverkehr belästigt werden. Gleichzeitig wird die unübersichtliche Einmündung der „Feldstrasse“ in die „Gartenstrasse“ für den motorisierten Verkehr aufgehoben und damit eine latente Gefahrenquelle beseitigt. Der vorgesehene Ausbau der „Feldstrasse“ erfolgt im Kurvenbereich gemäss den anerkannten VSS-Normen und ist mit der aufgrund des Einspracheverfahrens reduzierten Breite von 4.50 m im Bereich der Geraden als angemessen zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für die Baulinien. Dieser Abstand wird verglichen mit der bis heute geltenden gesetzlichen Regelung (§ 46 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung, KBV) gar von 5 m auf 4 m reduziert. Hinsichtlich der Kostenfrage ist schliesslich von Bedeutung, dass die „Feldstrasse“ bereits wegen der Kanalisation und der Wasserleitung aufgerissen werden muss und die Arbeiten auf diese Weise sinnvoll verknüpft werden können. Insgesamt ist daher der Ausbau der „Feldstrasse“ notwendig und in der vorgesehenen Art den Bedürfnissen angemessen.

### 2.3. Prüfung von Amtes wegen

Es wurden auch im übrigen weder Gründe dargetan, welche der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes entgegenstünden, noch sind solche ersichtlich.

Der Strassen- und Baulinienplan „Feldstrasse“ gemäss Beschluss des Einwohnergemeinderats Schönenwerd vom 26. März 1996 erweist sich somit als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und wird genehmigt. Die Beschwerden werden abgewiesen.

### 2.4. Kosten

Entsprechend dem Ausgang und dem Aufwand des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'600.-- zu gleichen Teilen zu bezahlen. Sie werden mit den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

Die Genehmigungsgebühr für den Erschliessungsplan wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt. Es steht der Gemeinde frei, unter den Voraussetzungen von § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Strassen- und Baulinienplan „Feldstrasse“ gemäss Beschluss des Einwohnergemeinderats Schönenwerd vom 26. März 1996 wird genehmigt.
- 3.2. Die Beschwerden
  1. Peter Zweifel, C.F. Bally-Str. 27, 5012 Schönenwerd,
  2. Herbert Zimmerli-Marti, Feldstr. 3, 5012 Schönenwerd,werden abgewiesen.
- 3.3. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'600.-- werden den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen auferlegt. Sie werden mit den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.
- 3.4. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 1'500.--.
- 3.5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1997 noch 2 bereinigte Strassen- und Baulinienpläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann hinsichtlich enteignungsrechtlicher Fragen gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 EMRK innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

*Dr. K. Fehrschmid*

Kostenrechnung P. Zweifel, Schönenwerd

Kostenvorschuss	Fr. 800.--	(von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskostenanteil	Fr. 800.--	Kto. 5803-431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Kostenrechnung H. Zimmerli-Marti, Schönenwerd

Kostenvorschuss	Fr. 800.--	(von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskostenanteil	Fr. 800.--	Kto. 5803-431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Kostenrechnung EG Schönenwerd

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.07)
	Fr. 1'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2), CS, mit Akten Nr. 96/48

Bau-Departement (br)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Rechtsdienst Bau-Departement CS [M:WINWORD6\RRBW094FELD.DOC]

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt II

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Einwohnergemeinderat, Gemeindepräsidium, 5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Plan (später) **(mit Rechnung, einschreiben)**

Peter Zweifel, C.F. Bally-Str. 27, 5012 Schönenwerd **(einschreiben)**

Herbert Zimmerli-Marti, Feldstr. 3, 5012 Schönenwerd **(einschreiben)**

Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Fortuna, c/o Rotas GmbH, Oltnerstr. 4, 5012 Schönenwerd **(einschreiben)**

Hermann Tanner, Ingenieurbureau, Rohrerstr. 20, 5000 Aarau

Staatskanzlei (Amtsblatt: „EG Schönenwerd: Genehmigung Strassen- und Baulinienplan 'Feldstrasse'.“)

